

Gesetzsammlung

für

Neuß jüngerer Linie.

Nr. 893.

Inhalt: Notarisch über eine vorläufige Regelung bezirksrechtlicher Angelegenheiten.

Notgesetz

Über eine vorläufige Regelung bezirksrechtlicher Angelegenheiten.

Bis zur endgültigen Neuregelung des gesamten Bezirksrechtes durch die künftigen gesetzgebenden Körperschaften wird für das Gebiet des Freistaates Neuß j. L. folgendes verordnet:

§ 1.

Die Bezirkstage (Bezirksverbandsgesetz vom 27. Juni 1918 — Gesetzsammlung S. 57 —) sind während der Geltungsdauer dieses Notgesetzes nicht einzuberufen. Die ihnen übertragenen Rechte und Pflichten werden während dieser Zeit durch die Bezirksräte ausgeübt, die durch drei, vom Vollzugsausschuss des Arbeiter- und Soldatenrates zu wählende Mitglieder verstärkt werden.

§ 2.

In gleicher Weise treten in allen Fällen, in denen bisher die Bezirksausschüsse zuständig waren, an ihre Stelle die verstärkten Bezirksräte (siehe § 1). Die Bezirksausschüsse werden aufgelöst.

Die bei den Bezirksausschüssen bereits anhängigen Sachen werden in dem gegenwärtigen Stande des Verfahrens von den verstärkten Bezirksräten übernommen und erledigt.

Ausgegeben am 30. Dezember 1918